

Nachteilsausgleich für schwangere Studierende

Der Prüfungsausschuss kann Studierenden auf entsprechenden schriftlichen Antrag gestatten, Prüfungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit, mit angemessenen Hilfsmitteln oder in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich), wenn diese schriftlich glaubhaft machen, diese Prüfungen aufgrund einer Behinderung oder einer schweren Krankheit ganz oder teilweise nicht in dem vorgesehenen Bearbeitungszeitraum oder in der vorgesehenen Form erbringen zu können. **Gleiches gilt, wenn Studierende aufgrund einer Schwangerschaft nicht in der Lage sind, die Prüfung im vorgesehenen Bearbeitungszeitraum oder in der vorgesehenen Form zu erbringen.**

Ziffer 4.3 (1) ABPO

Der Rücktritt von einer Prüfungs- oder Studienleistung, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus von der oder dem Studierenden **nicht zu vertretenden Gründen**. Mit Ausgabe der Aufgabenstellung ist die Prüfungs- oder Studienleistung angetreten.

Ziffer 6.2 (2) ABPO

Auch Symptome, die aufgrund der Schwangerschaft bestehen (Übelkeit, Schwindel etc.), können zum **Rücktritt** von der Prüfung berechtigen. Erforderlich ist wie auch sonst die Vorlage eines den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechenden ärztlichen Attestes.

Soweit die Schwangerschaft zu Beeinträchtigungen führt, die nach ihrer Art, Intensität oder ihres Umfangs (noch) nicht zum Rücktritt berechtigen, kann beim ggf. Prüfungsausschusses die Gewährung eines **Nachteilsausgleichs** beantragt werden. Hiernach kann der Prüfungsausschuss etwa gestatten, die Prüfung

- mit einer **verlängerten Bearbeitungszeit** (sorgt z.B. dafür, dass Pausen von zu langem Sitzen oder Stehen gemacht werden können)
- in einer **anderen Form** (beachte: Nur, wenn die mit der Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen mit der alternativen Prüfungsform genauso gut nachgewiesen werden können wie mit der vorgesehenen, kann eine andere Form gewählt werden. Unproblematisch ist dies dann, wenn das Curriculum ohnehin auch die gewählte alternative Prüfungsform zulässt)

zu erbringen.

Als „Prüfungen“ in diesem Sinne gelten auch Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht (hier können z.B. statt der verpassten Lehrinheit kleine Aufgaben zuhause bearbeitet werden) oder verpflichtende Exkursionen (also alles, was zum Bestehen des Moduls erforderlich ist).

Ebenso kann es zusätzlich sinnvoll sein, Verschiebungen im Studienverlauf (z.B. Verschiebung einer BPT, wenn dort unzumutbare Gefährdungen bestehen – dies muss die Praxisstelle anhand einer Gefährdungsbeurteilung ermitteln) zuzulassen (und hierfür ggf. von einer festgelegten Fortschrittsregelung abzuweichen).

Der jeweils zu gewährende Ausgleich ist abhängig von der Art der beschriebenen Beeinträchtigung (z.B. langes Sitzen/Stehen etc. nicht möglich, Schwindelanfälle etc.). Dabei sollte nach Möglichkeit zusätzlich eine Empfehlung der Ärztin/des Arztes erfolgen, welche Maßnahmen am besten helfen, die vorhandene Beeinträchtigung zu beseitigen.

Für die Prüfungsteilnahme während der gesetzlichen **Mutterschutzfristen** gelten spezielle Regelungen, hier ist eine Teilnahme nur bei ausdrücklichem (jederzeit widerruflichem) Einverständnis der Studierenden möglich (vgl. [hier](#)).